



Demnach Seiner Königl. Majest. Geldrische Krieges- und Domainen-Commission, wegen verschiedener bey Deroselben der Jagdt halber geschehenen Erkundigungen, nöthig gefunden hat, über nachfolgende Drey Puncta bey Seiner Königl. Majest. allerunterthänigst anzufragen:

I.

Ob denen Jurisdictionen-Herren im Geldrischen, an denen Oertern, wo sie die privativè Jagdt haben, nicht freystehe, auch in der beschlossenen Zeit zu jagen?

II.

Wie es innerhalb der beschlossenen Zeit in Ansehung des passirenden Feder-Wildes, als Endten, Schneppen und dergleichen zu halten? Und ob die zur Jagdt berechnigte, es seye, das sie solches Recht an einigen Orthen privativè, oder auch nur cumulativè mit anderen besitzen, solches passirende Feder-Wildt so dann nicht schiessen oder fangen mögen? Und

III.

Ob einem privato im Geldrischen auch freystehe, seine Jagdt an andere zu verpfachten, und dafür jährlich ein Stücke Geldt zu ziehen?

Und denn Allerhöchstgedachte Seine Königl. Majest. Sich folgender gestalt darüber erkläret haben, nemlich ad (I^{um}) das so wohl die Jurisdictionen-Einhabere, als andere, so privativè Jagdt haben, nach Anleytung der Edictorum die beschlossene oder Setz-Zeit strictè zu observiren gehalten seynd, ohne das dem einen mehr Freyheit, als dem andern gestattet werde, sondern jedermänniglich darunter gleich zu tractiren seye. Ad (2^{dum}) das das passirende Feder-Wildt, als Schneppen, Endten und dergleichen, welche keinen festen Sitz haben, von denen Jagdt Berechn-

entfangen den 30 Decembris 1723
Schurkezel oder geschreyen gerichtts Bode wegen
verschiedener bey deroselben demnach halbesjehenden
nen erkundigungen gepublicirt inoffizialt gehalten
den 21 Decembris 1723

Berechtigten zu allen Zeiten des Jahrs geschossen, und gefangen werden möge, doch das die wilde Endten à 1^{mo} Martii bis Johannis, weil sie in solcher Zeit legen, und brüthen, zu schonen, und die darzu mitzunehmende Hunde nur in denen Brüchern los zu lassen, sonst aber angefesselt und an Stricken zu führen, damit unter obigem prætext kein alsdenn verbothen Wildt beschädiget oder gefangen werde. Und ad (3^{um}) das den Jurisdictionseinhabern, welche die Jagdt-Gerechtigkeit privativè haben, freystehe, die Jagdt an Ihre Renthmeistere, Pfächtere der Güter, oder auch an andere zu verpfachten, und dafür ein Stück Geldt zu bedingen; die andere aber, so nur cumulativè Jagdt-Gerechtigkeit haben, mögen solches nicht anders, als auf den bissherigen Fuess thun.

Als hat man solches auf Seiner Königl. Majest. allergnädigsten Befehl jedermänniglich, demis daran gelegen, hiermit bekandt machen sollen. Und bleibt es übrigens bey denen wegen der Jagdt und Fischerey ergangenen Placaten. Geldern in der Krieges- und Domainen-Commission den 9. Decembr. 1723.

Auf Seiner Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

G. v. Lilien. F. O. de Saint Paul. G. G. v. Aeffardens. S. B. Cölinx.